

25.11.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Als Ziffer 4 wird angefügt:

"§ 91 Absatz 2 Satz 3 ist zu streichen; der jetzige Satz 4 wird Satz 3."

Begründung:

Die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung haben sich zu einem der wichtigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik entwickelt. Sie wurden überwiegend bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt. Der weitgehende Ausschluß der öffentlichen Hände als Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hat dieses Instrument deshalb erheblich wirkungsloser gemacht. Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in diesem Umfange gibt es nicht. Der bisherige und prognostizierte Anstieg der Arbeitslosigkeit, der im Winter 1982/83 zu einer Spitzenarbeitslosigkeit von ca. 2,5 Mio. und im Durchschnitt 1983 zu 2,35 Mio. führen wird, erfordert es, ein arbeitsmarktpolitisch direkt wirkendes Instrument wie

das der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung zu haben, das zudem an den Problemgruppen des Arbeitsmarktes orientiert ist. Auch eine ausschließliche Regionalisierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgrund der Arbeitslosenquote läßt die jeweiligen Arbeitsmarktstrukturen außer acht und ist nicht sachgerecht. Die geringfügigen Einsparungen durch den Wegfall von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeit standen und stehen dem erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Maßnahmen konträr gegenüber.